



## Begründung:

Die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) ist mit dem Tag der Kommunalwahlen im Land Brandenburg am 28.09.2008 in Kraft getreten und hat die bisherige Kommunalverfassung mit seinen Bestandteilen Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Amtsordnung ersetzt. Dadurch entfällt die Rechtsgrundlage auf der die bestehende Hauptsatzung des Landkreises Uckermark und die damit im Zusammenhang stehende Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO) basiert.

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO) stimmt in vielen Teilen nicht mehr mit der grundlegend inhaltlich veränderten Kommunalverfassung des Landes Brandenburg überein.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen des Landes Brandenburg (Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und Gemeinden) sechs Monate Zeit gegeben, gerechnet ab dem Tag der Kommunalwahlen, um ihre Geschäftsordnungen an die neue Kommunalverfassung anzupassen.

Um den Kreistagen die Arbeit bei der Überarbeitung ihrer Geschäftsordnungen zu erleichtern, wurde seitens des Landkreistages Brandenburg, dem auch der Landkreis Uckermark angehört, ein *Muster-Entwurf einer Geschäftsordnung für die Kreistage im Land Brandenburg* erarbeitet und mit dem Ministerium des Innern abgestimmt.

Der vorliegende Entwurf der neuen Geschäftsordnung basiert im Wesentlichen auf dem o. g. Muster-Entwurf des Landkreistages (Stand: 24.09.2008) und wurde dort, wo es zweckmäßig und notwendig erschien, an die speziellen Gegebenheiten des Landkreises Uckermark angepasst. Bestehende Regelungen, die sich in der Praxis der letzten Wahlperiode des Kreistages bewährt haben und nicht gegen die neue Kommunalverfassung verstoßen, wurden beibehalten.

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung (Stand: 08.10.2008) wurde bereits vorab in der Beratung des Ältestenrates mit dem Verwaltungsvorstand am 08.10.2008 an die Vertreter der anwesenden Fraktionen des Kreistages übergeben bzw. anschließend per E-Mail an die Vertreter der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Wählergemeinschaften des neu gewählten Kreistages zur Kenntnisnahme zugesandt (soweit bereits E-Mail Adressen bekannt waren).

Der Entwurf ist farblich so gestaltet, dass alle Formulierungen, die der geprüften Geschäftsordnung des Landkreistages entsprechen, grün und kursiv gekennzeichnet sind. Alle Regelungen, die aus der bestehenden Geschäftsordnung übernommen wurden, sind schwarz und alle neuen Formulierungsvorschläge sind rot und kursiv gedruckt.

Der neue Entwurf der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO) - Stand: 08.10.2008 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entwurf der neuen Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) – Stand 20.08.2008, der ebenfalls dem Kreistag im Rahmen einer Beschlussvorlage vorgelegt wird. Beide Entwürfe nehmen in ihren Formulierungen auf einander Bezug und sind deshalb nur im Zusammenhang vom Kreistag zu beschließen.

Anlage: Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO) – *ENTWURF* (Stand 08.10.2008)

*Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am .....folgende Geschäftsordnung beschlossen:*

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Befangenheit
- § 8 Fraktionen
- § 9 Drucksachen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anträge
- § 12 Anfragen aus dem Kreistag
- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 Sitzungsleitung und Verlauf
- § 15 Zwischenfragen
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Verletzung der Ordnung
- § 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Schluss der Aussprache
- § 21 Unterbrechung und Vertagung
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Änderung der Geschäftsordnung
- § 28 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Einberufung des Kreistages**

- (1) *Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt.*
- (2) *Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung gehindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.*
- (3) *Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der*

*Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.*

- (4) Die Tagesordnung sowie die öffentlichen **Vorlagen** werden ins Internet gestellt.
- (5) *Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.*

## **§ 2 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) *Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.*
- (2) *Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.*
- (3) *Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.*
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne der Entschädigungssatzung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Sitzungsdauer gegeben.

## **§ 3 Geschäftsführung**

- (1) *Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.*
- (2) *Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, über die alle Abgeordneten halbjährlich informiert werden.*

## **§ 4 Ältestenrat**

*Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem **Verwaltungsvorstand**.*

## **§ 5 Tagesordnung**

- (1) *Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.*

- (2) Die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind in der Regel durch schriftliche Drucksachen zu erläutern. Die Drucksachen müssen mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.
- (3) *Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat bis spätestens um 10:00 Uhr des Sitzungstages zugeleitet werden, so dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.*
- (4) *Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.*

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) *Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Kreistag ordnungsgemäß eingeladen wurde und ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).*
- (2) *Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.*
- (3) *Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.*
- (4) *Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.*
- (5) *Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.*

## **§ 7 Befangenheit**

- (1) *Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.*
- (2) *Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.*
- (3) *Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.*
- (4) *Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.*
- (5) *Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.*

## **§ 8 Fraktionen**

- (1) *Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.*
- (2) *Die Mitglieder der Fraktionen wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktionen nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.*
- (3) *Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.*
- (4) *Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.*
- (5) *Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.*
- (6) *Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitglieder und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem*

seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwendet wird.

## § 9 Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
  - Beschlussvorlagen (Einbringer: *Landrat*)
  - Berichtsvorlagen (Einbringer: *Landrat*)
  - Anfragen (Einbringer: *Mitglieder* oder Fraktionen des Kreistages)
  - Anträge (Einbringer: *Mitglieder* oder Fraktionen des Kreistages)
  - Änderungsanträge (Einbringer: *Mitglieder* oder Fraktionen des Kreistages)
- (2) Drucksachen werden mit einer fortlaufenden Nummer und der Jahreszahl (Drucksachen-Nummer) versehen.
- (3) Drucksachen sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (4) *Eine Änderung von Drucksachen durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform und Unterzeichnung seitens des Einreichers. Die Drucksachenänderung muss Bezug auf die zu ändernde Drucksache nehmen und die konkrete Änderung benennen. Sollten umfangreichere Änderungen einer Drucksache erforderlich sein oder bereits mehrere Drucksachenänderungen vorliegen, kann der Einreicher aus Gründen der Übersichtlichkeit auch eine neue Version der Drucksache nachreichen, die die ursprüngliche Drucksache vollständig ersetzt und mit der gleichen Drucksachen-Nummer zuzüglich einer Versionsnummer versehen wird. Drucksachenänderungen und neue Drucksachenversionen sind über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.*
- (5) Beschlussvorlagen und Berichtsvorlagen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben (Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen - siehe Anlage).
- (6) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen.
- (7) Berichtsvorlagen sind reine Informationsdarstellungen, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen.
- (8) Der Kreistag kann die Behandlung von *Drucksachen* vertagen oder an die Ausschüsse zurück verweisen. Der Landrat hat das Recht, eine Vorlage vor Beschluss der Tagesordnung zurückzuziehen. Dem Einbringer wird die Möglichkeit eingeräumt, die *Drucksache* zu erläutern.

## § 10 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge zur Abänderung des Beschlussvorschlages bestehender Tagesordnungspunkte.

- (2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich gestellt werden, sowie den Antragsteller und das Datum der Antragstellung enthalten.
- (3) Änderungsanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sollen begründet sein. Anträge zur Änderung von Haushaltsansätzen müssen bei der Veranschlagung von Mehrausgaben einen Deckungsvorschlag enthalten.

## **§ 11 Anträge**

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen.

## **§ 12 Anfragen aus dem Kreistag**

- (1) *Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat zu richten.*
- (2) *Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sei. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.*
- (3) *Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.*
- (4) *Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.*
- (5) Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen.
- (6) *Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.*
- (7) *Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.*

## **§ 13 Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (2) *Näheres hierzu regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.*

## **§ 14** **Sitzungsleitung und Verlauf**

- (1) *Der Vorsitzende leitet die **Sitzung**. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die **Sitzung**. Sind auch die Stellvertreter verhindert, leitet der Landrat die **Sitzung**.*
- (2) *Jeder Kreistagsabgeordnete darf erst zur Sache sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.*
- (3) *Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.*
- (4) *Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.*
- (5) *Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.*
- (6) *Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.*
- (7) *Dem Landrat ist, auch außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.*
- (8) *Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.*
- (9) *Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.*
- (10) *Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.*

## **§ 15** **Zwischenfragen**

- (1) *Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen.*
- (2) *Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.*
- (3) *Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.*

## **§ 16 Persönliche Erklärungen**

- (1) *Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.*
- (2) *Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.*

## **§ 17 Verletzung der Ordnung**

- (1) *Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.*
- (2) *Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.*
- (3) *Mit dem Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.*
- (4) *Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.*
- (5) *Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.*
- (6) *Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.*
- (7) *Der Vorsitzende kann Zuhörer, die **Sitzungen** stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.*

## **§ 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

*Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.*

## **§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) *Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei*

*ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.*

- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende unverzüglich das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur **Beratung** stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.*
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden.*
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung
  - die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und*
  - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.**

## **§ 20 Schluss der Aussprache**

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
  - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder*
  - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.**
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.*

## **§ 21 Unterbrechung und Vertagung**

*Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.*

## **§ 22 Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.*
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf*

*Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:*

- a) *Änderung der Tagesordnung,*
  - b) *Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,*
  - c) *Aufhebung der Sitzung,*
  - d) *Unterbrechung der Sitzung,*
  - e) *Vertagung,*
  - f) *Verweisung an einen Ausschuss,*
  - g) *Verweisung an die Fraktionen,*
  - h) *Schluss der Aussprache,*
  - i) *Schluss der Rednerliste,*
  - j) *Begrenzung der Zahl der Redner,*
  - k) *Begrenzung der Dauer der Redezeit,*
  - l) *Begrenzung der Aussprache,*
  - m) *zur Sache.*
- (3) *Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.*
- (4) *Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben mit Stimmkarte, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen; falls erforderlich durch Auszählen.*
- (5) *Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder der Landrat dies verlangt.*

## **§ 23 Wahlen**

*Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.*

## **§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

- (1) *Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.*
- (2) *Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.*
- (3) *Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.*
- (4) *Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.*

(5) *Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:*

a) *Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn,*

- aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen*
- bb) sie unleserlich sind*
- cc) sie mehrdeutig sind*
- dd) sie Zusätze enthalten*
- ee) sie durchgestrichen sind*

b) *Stimmhaltung ist gegeben, wenn*

- aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist*
- bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmhaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,*
- cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.*

c) *Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt: die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.*

(6) *Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.*

(7) *Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.*

## **§ 25**

### **Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

(1) *Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Landrat seine Kenntnisnahme.*

(2) *Das Kreistagsbüro ist für die Protokollführung während der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, **des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse** zuständig.*

(3) *Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen ist nur zulässig, wenn dem alle anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.*

(4) *Die Niederschrift muss enthalten:*

- a) *Tag, Ort, Beginn, **Dauer einer Unterbrechung** und Ende der Sitzung;*
- b) *die Namen der Kreistagsmitglieder (anwesend/entschuldigt/unentschuldigt);*
- c) *die Namen der geladenen Verwaltungsmitarbeiter und Gäste;*
- d) *die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit;*
- e) *Ergänzungen der Tagesordnung und die beschlossene Tagesordnung;*
- f) *Einwendungen gegen die Niederschrift;*
- g) *den Wortlaut aller Anträge, Beschlussvorschläge und Beschlüsse;*

- h) Vermerk über nicht zugelassene Anträge;
- i) Titel und Registriernummer aller Drucksachen und Hinweise auf Drucksachenänderungen;
- j) alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse
  - einstimmig bzw. mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt,
  - bei Stimmenauszählung und bei Wahlen das konkrete Ergebnis,
  - bei namentlicher Abstimmung das Protokoll dazu,
  - Dokumentation bei Beanstandungen;
- k) einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und die erteilte Antwort
- l) die Ordnungsmaßnahmen
- m) bei Vertagung der Termin der Fortsetzung
- n) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben*
- o) auf Verlangen von Kreistagsmitgliedern
  - den Wortlaut von Schriftsätzen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis)
  - den Wortlaut persönlicher Erklärungen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis)

- (5) *Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.*
- (6) *Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.*
- (7) *Die Niederschrift ist bis spätestens 20 Werkzeuge nach der entsprechenden Sitzung den Kreistagsabgeordneten zuzuleiten. Die Niederschriften der Ausschüsse sollen zur Sitzung des darauf folgenden Kreisausschusses vorliegen.*
- (8) *Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.*
- (9) *Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.*

## **§ 26**

### **Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

- (1) *Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:*
  - *Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem Landrat einberufen.*
  - *Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Das Recht nach § 5 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.*
  - *Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann er auch den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.*

- (2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag in der darauf folgenden Sitzung.
- (3) Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Dabei dürfen dem Landkreis keine Kosten entstehen.
- (5) Für sachkundige Einwohner gilt bezüglich des Mitwirkungsverbots § 7 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.
- (6) Für die Ausschusssitzungen werden durch die Kreisverwaltung der Geschäftsablauf und die Protokollführung sichergestellt.
- (7) Die Protokolle der Ausschusssitzungen sind allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

### **§ 27**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) *Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.*
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und dürfen erst auf der folgenden Kreistagssitzung beraten und beschlossen werden.

### **§ 28**

#### **In-Kraft-Treten**

*Die Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 16.06.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.02.2007 außer Kraft.*

Prenzlau den .....

Vorsitzender des Kreistages

Anlage zur Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark  
(vgl. § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen)

# Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
-----------------	---------	-------	-------

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

- Fachausschuss \_\_\_\_\_  
 Fachausschuss \_\_\_\_\_  
 Kreisausschuss \_\_\_\_\_  
 Kreistag \_\_\_\_\_

Inhalt:

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

MUSTER

Beschlussvorschlag:

zuständiges Amt:

\_\_\_\_\_ Amtsleiter      \_\_\_\_\_ Dezernent      \_\_\_\_\_ Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (= beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				